

Die Rechte des Beschuldigten im Verfahren des Europäischen Haftbefehls

Beitrag im Rahmen der Podiumsdiskussion anlässlich der Tagung der Europäischen
Rechtsakademie

„Von der Auslieferung zum Europäischen Haftbefehl: Wie bringt man das neue System zum Erfolg“

Ein deutsches Sprichwort besagt, die sicherste Art und Weise Veränderungen zu verhindern ist es, eine grundlegende Reform zu fordern. Ich möchte daher im folgenden nicht mißverstanden werden, wenn ich zu einigen Aspekten der Beschuldigtenrechte im Rahmen des Europäischen Haftbefehls grundlegende Kritik äußere. Ich gehe davon aus, daß ich im weiteren Verlauf meiner beruflichen Tätigkeit noch vor dem Bezirksgericht in Usti nad Ladem oder am Gericht in Wroclaw selbst als Verteidiger auftreten werde und ich freue mich auch darauf. Selbstverständlich bereichert die fortschreitende europäische Integration auch den Tätigkeitsbereich eines Strafverteidigers. Diesbezüglich wirft der Europäischer Haftbefehl einige grundlegende Fragen auf.

1.

Der Rahmenbeschluß zum Europäischen Haftbefehl enthält nur eine rudimentäre und cursorische Regelung der Beschuldigtenrechte. In Artikel 11 des Rahmenbeschlusses findet sich lediglich der Verweis darauf, daß dem Beschuldigten das Recht zusteht, nach den Maßgaben des innerstaatlichen Rechtes des vollstreckenden Staates einen Verteidiger beizuziehen und einen Dolmetscher. Die Beiziehung eines Dolmetschers nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes steht aus meiner Sicht hinter dem inzwischen erreichten Standard der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurück, wonach selbstverständlich bei der Eröffnung von Haftbefehlen bei jemandem, der der Sprache des Landes nicht mächtig ist, ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Die Frage ist daher berechtigt, warum dieses dann nicht auf europäischer Ebene auch so geregelt wurde.

Weiterhin erkennbar ist, daß das Recht auf einen Rechtsbeistand verkürzt wurde. Auch hier begnügt sich Artikel 11 mit einer Verweisung auf das innerstaatliche Recht. Der Kommissionsentwurfes vom 10.09.2001 sah noch vor, daß ein Rechtsbeistand unabhängig vom innerstaatlichen Recht bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehl hinzugezogen werden kann.

Auch die im Kommissionsentwurf vom 19.09.2001 vergleichsweise ausführlich geregelte Möglichkeit der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls ist einem pauschalen Verweis auf das innerstaatliche Recht gewichen.

Gleichfalls zeigt die nur rudimentäre Regelung des Artikel 14, in dem ausländischen Strafverfolgungsorganen das Recht eingeräumt wird, in dem vollstreckenden Staat Vernehmungen nach dessen innerstaatlichen Recht durchzuführen, erhebliche Defizite. Dr. Esser hatte in seinem Vortrag anhand des Beispiels des Akteneinsichtsrechts gezeigt, daß der Europäische Haftbefehl in erheblichem Umfang dogmatische Probleme aufweist. Entgegen der Dogmatik des klassischen Auslieferungsrechtes, wird die Verantwortlichkeit des ersuchenden Staates bezüglich der Rechtmäßigkeit bzw. der Zuordnung des Grundrechtseingriffes durchbrochen. Das Recht der Vernehmung ist nämlich das des vollstreckenden Staates.

Art. 14 enthält ein weiteres Problem. Es ist theoretisch denkbar, daß im vollstreckenden Staat Vernehmungsmethoden angewendet werden, die nach dem Recht des vollstreckenden Staates erlaubt sind, allerdings nach dem Recht des ersuchenden Staates verboten und dann von dessen Strafvollstreckungsbehörden angewendet werden können. Dieses Beispiel zeigt, welche Probleme mit der nur unzureichenden und unzulänglichen Regelung des Artikel 14 des Europäischen Haftbefehls verbunden sind.

2.

Die entsprechenden Defizite der Regelungen des Europäischen Haftbefehls werden auch nicht ansatzweise durch einen etwaigen zu erwartenden Rahmenbeschluß über die Verfahrensgarantien im Strafverfahren kompensiert. Das am 19.02.2003 vorgelegte Grünbuch über die Verfahrensgarantie zeigt gleichfalls erhebliche Mängel. Gegenstand dieses Papiers sind lediglich vier Punkte, nämlich das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, das Recht auf Zugang zu einem qualifizierten Dolmetscher, der Schutz besonders Schutzbedürftiger, wie z.B. Blinder, Tauber und Stummer und die Information über entsprechende Rechte in einem „letter of rights“.

Das Grünbuch selbst zeigt auf, daß solche zentralen und elementaren Rechte wie das Recht der Unschuldsvermutung, das Recht der Aussageverweigerung, der Anspruch auf rechtliches Gehör oder der Grundsatz „ne bis in idem“ nicht Gegenstand dieses Grünbuches sind. Ebenfalls nicht Gegenstand des Grünbuches über Verfahrensgarantien

sind z.B. das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Post- und Fernmeldegeheimnis oder die Justizgrundrechte, wie das Recht auf einen gesetzlichen Richter oder der Richtervorbehalt bei Grundrechtseingriffen.

Auch der zeitliche Ablauf zeigt, daß die Verfahrensgarantien einer fachwissenschaftlichen und europaweiten Diskussion entzogen worden sind. Anfang 2002 wurde ein Konsultationspapier erstellt und bereits im Februar 2003 erschien das Grünbuch. Verglichen mit dem Grünbuch über den Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Europäischen Union (Grünbuch über den Europäischen Staatsanwalt), der einen Vorlauf von 10 Jahren (vgl. Seite 8 Grünbuch Europäischer Staatsanwalt) hatte, eine unangemessen kurze Frist.

Sowohl die inhaltlichen Defizite als auch das Defizit bezüglich der mangelnden Diskussion zeigt, daß ein Schutz von Verfahrensrechten weder innerhalb des Europäischer Haftbefehls noch durch einen zu erwartenden Rahmenbeschluß zu den Verfahrensgarantien im Strafverfahren besteht oder zu erwarten ist.

3.

Grundlegend muß die Kritik am Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl auch ausfallen, wenn die dahinter stehenden Konzepte betrachtet werden. Eines der dahinter stehenden Konzepte ist das Konzept der wechselseitigen Anerkennung. Das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung ist integrationsfeindlich. Das Konzept der wechselseitigen Anerkennung juristischer Entscheidungen bedeutet nämlich, daß die nationalen Rechtsordnungen unverändert bestehen bleiben und nur bestimmte im Rahmen dieser Rechtsordnungen getroffene Entscheidungen anerkannt werden. Dies bedeutet einen Zwang zur Harmonisierung oder einen Zwang zur Vereinheitlichung wird nicht als notwendig erkannt. Gerade im Bereich des strafrechtlichen Verfahrens ist dieses Prinzip mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Lassen Sie mich das anhand von drei Beispielen erläutern:

a)

Zur Zeit arbeite ich an einem Ermittlungsverfahren wegen der illegalen Einfuhr von Betäubungsmitteln aus der Tschechischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland. Wesentliche Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens ergeben sich aus Telefonabhörmaßnahmen in der Tschechischen Republik. Im Rahmen ihrer polizeilichen

Vernehmung durch den deutschen Zoll wurde ein Beschuldigter mit Erkenntnis aus dieser Telefonüberwachung konfrontiert und machte daraufhin Angaben. Beim Wort genommen würde das Konzept der wechselseitigen Anerkennung bedeuten, daß der Gerichtsbeschuß über die Zulässigkeit der Abhörmaßnahmen nach tschechischem Recht einer Überprüfung durch deutsche Richter entzogen würde. Dies wäre allerdings eine Verschlechterung der Rechtsposition des Beschuldigten, da er im Rahmen eines Verfahrens vor bundesdeutschen Gerichten bei einer nationalen Telefonüberwachung selbstverständlich die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Telefonüberwachung rügen kann und auch hoffen kann, daß daraus gewonnene Erkenntnisse dann nicht zur Basis weiterer Ermittlungen gemacht werden.

Das Konzept der wechselseitigen Anerkennung kann daher nicht bedeuten, daß im Rahmen des nunmehr deutschen Verfahrens, insbesondere der deutschen Hauptverhandlung nicht mehr die Rechtmäßigkeit der tschechischen Telefonüberwachung in Frage gestellt werden kann. Das Konzept der wechselseitigen Anerkennung stößt hier offensichtlich an Grenzen. Im vorliegenden Fall verlagert es außerdem nur die Probleme aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung. Von einer Verfahrensvereinfachung kann keine Rede sein.

b)

Dies setzt sich fort bei der unterschiedlichen juristischen Bewertungen von Polizeiprotokollen. Soweit bekannt können im französischen Verfahren Polizeiprotokolle uneingeschränkt im Wege der Verlesung als Beweismittel eingeführt werden. Im deutschen Recht können nur richterliche Protokolle von Vernehmungen Gegenstand des Urkundsbeweises sein. Daher werden auch bei der Erstellung der polizeilichen Protokolle durchaus andere Sorgfaltsmaßstäbe angesetzt, als bei richterlichen Vernehmungsprotokollen. Dies würde bedeuten, daß in Deutschland mit weniger Sorgfalt erstellte Polizeiprotokolle, auch mit anderer Zielrichtung erstellte Polizeiprotokolle von Vernehmungen, in französischen Verfahren, ungeachtet der Rahmenbedingung ihrer Entstehung verwertet werden können.

c)

Vergleichbares ist auch bezüglich einer Abhörproblematik zu erkennen. In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Abhören eines Telefongesprächs ein richterlicher Beschuß erforderlich. In Großbritannien können Telefonate ohne richterlichen Beschuß abgehört werden. Der Inhalt der Telefonate ist jedoch nicht als Beweismittel über die

Vernehmung des abhörenden Beamten oder durch die Verlesung einführbar, da es sich um Zeugnis vom Hören-Sagen handelt. Diese mangelnde Verwertbarkeit führt auch dazu, daß nicht in einem solchen Umfange abgehört wird. In Deutschland wird dasselbe Ziel dadurch erreicht, daß ein richterlichen Beschluß vorliegen muß, in Großbritannien dadurch, daß Erkenntnisse nicht verwertet werden können. Das Resultat der Kombination beider Methoden unter dem Primat einer wechselseitigen Anerkennung von Beweisergebnissen wäre, daß ohne Richtervorbehalt erlangte britische Verwertungsprotokolle in deutschen Strafverfahren unproblematisch verlesen werden können.

Diese drei Beispiele illustrieren, daß das Konzept der wechselseitigen Anerkennung kein tragfähiges Konzept für die juristische Integration im Strafverfahren sein kann. Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte. Das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung geht zurück auf den Warenverkehr und die Erreichung desselben. Dies läßt sich auf die Anerkennung von juristischen Entscheidungen nicht übertragen. Ein weiteres grundlegendes Konzept ist das Konzept der minimalen Standards. Hier ist zu konstatieren, daß auch das inzwischen schon recht weit ausgebaute Grundrechtsschutzsystem der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte keinen umfassenden Grundrechtsschutz bieten kann. Auch ist der Adressatenkreis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wesentlich weiter als der des Raumes der EU. Es kann daher mit Fug und Recht die Frage gestellt werden, ob es wirklich Ziel einer europäischen juristischen Integration sein kann, ein europaweites Konzept minimaler Standards, welches auch für Länder wie Armenien und Moldavien gilt, als Ziel anzustreben.

4.

Letztlich fehlt es dem Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl auch an rechtstatsächlichen Grundlagen. Überschlüssig betrifft der Europäische Haftbefehl zur Zeit etwa 700 Fälle pro Jahr. Diese Zahl ergab sich aus einer groben Umfrage unter den anwesenden Praktikern bezüglich der Fälle, die im Jahr im Bereich der EU abgewickelt werden.

Irgendwelche rechtstatsächlichen Untersuchungen dieser Fälle im Hinblick auf die Defizite des derzeitigen Auslieferungsrechtes sind hier nicht erkennbar. Im Gegensatz zu seinem Namen: „Europäischer Haftbefehl“ bewegen sich die Regelungen des Rahmenbeschlusses nach wie vor in der traditionellen Dogmatik des Auslieferungsrechtes. Auch das deutsche Umsetzungsgesetz zeigt, daß der deutsche Gesetzgeber alles andere tut als die Chance zu

einer weiteren Integration, zur Harmonisierung europäischen Rechts zu nutzen. Vor diesem Hintergrund muß die Frage gestattet sein, warum der Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl ohne eine ausreichende Diskussion und der damit verbundenen Verfahrensrechte des Beschuldigten umgesetzt werden muß.

Abschließend ist daher festzustellen, daß der Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl erhebliche Regelungsdefizite bezüglich der Rechte und der Stellung des Beschuldigte aufweist, diese auch nicht durch andere europäische Regelungen kompensiert wird und auch der grundlegende Ausgangspunkt der Regelung des Europäischen Haftbefehls das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung in Frage zu stellen ist. Aus meiner Sicht ist daher trotz der erheblichen Unterschiede der Rechtsordnungen im Detail bei der europäischen Integration, sowohl des materiellen Strafrechts als auch des Strafverfahrensrechts auf eine Vereinheitlichung der rechtlichen Regeln im Sinne einer Geltung gleicher Normen für alle zu dringen.

Michael Sturm, Dresden

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht